

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2773  
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Landtagsdrucksache 5/7025

### **Wohnungsnotfallstatistik und Wohnungslosigkeit im Land Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2773 vom 18.03.2013:

Die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um dieser Aufgabe angemessen begegnen zu können, sind Berichterstattungsdaten zur Lebenslage und statistische Auswertungen über die Wohnungslosigkeit in Brandenburg notwendig. In Brandenburg gibt es weder landesweit noch umfassend bundesweit eine Wohnungsnotfallstatistik, obwohl bereits 1998 eine Machbarkeitsstudie zum Ergebnis kam, dass Wohnungsnotfälle statistisch erfassbar seien.

Die Landesregierung beklagt im Jahr 2012 in ihrer Antwort auf eine Kleinen Anfrage (5/4694), dass es keine gesetzlichen Vorgaben für eine entsprechende Statistik gibt, und deshalb fehle es in vielen Kommunen an einer gezielten statistischen Erfassung der obdachlosen Personen, zumal die Betreuung und Unterbringung wohnungsloser Menschen eine kommunale Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Am 15.07.2012 berichtete der RBB über eine Umfrage der Nachrichtenagentur dpa, dass allein in Potsdam in den kommunalen Obdachlosen-Einrichtungen 178 Menschen lebten. Die Obdachlosenwohnhilfe in Eisenhüttenstadt war bereits ausgelastet und über 30 weitere Notleidende standen auf der Warteliste. Zunehmend melden sich ältere Menschen, die ihre Miete nicht zahlen können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine landeseinheitliche Wohnungsnotfallstatistik eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit ist? Wenn nein, womit begründet sie dies?
2. Plant die Landesregierung Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose zu erlassen und einen Wohnungsnotfallrahmenplan für Brandenburg zu erarbeiten? Wenn nein, womit begründet sie dies?
3. Wie viele Anträge und Kostenübernahmen für Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 67 ff. SGB XII gab es in den Jahren 2010 bis 2012, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
4. Wie viele Einrichtungen mit wie vielen Platzzahlen gibt es zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in Brandenburg, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

5. Wie viele Mitteilungen der Amtsgerichte gab es in den Jahren 2010 bis 2012 an die zuständigen Leistungsträger über Klageanträge auf Räumung des Wohnraums, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
6. Wie viele Räumungsmitteilungen der Gerichtsvollzieher gab es in den Jahren 2010 bis 2012 an die zuständigen Ordnungsbehörden und Träger der Sozialhilfe, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
7. Wie oft wurde nach einem Räumungsurteil Wohnraum in den Jahren 2010 bis 2012 beschlagnahmt, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
8. Wie viele Anträge auf Übernahme von Miet- und Energieschulden gab es bei den Jobcentern und Sozialämtern, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten? Wie viele davon wurden bewilligt, wie viele abgelehnt?
9. Wie hoch sind die vom Land bewilligten Budgets für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 67 ff. SGB XII, getrennt nach ambulanten und stationären Angeboten?
10. Gibt es präventive Angebote zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Plant die Landesregierung Anreize für die Kommunen zu schaffen, Wohnungsnotfälle zu verhindern?
11. Gibt es ein landesweites Konzept zur Bearbeitung der Problematik komplexer Hilfebedarfe, insbesondere bezüglich der Schnittstellen zur Eingliederungshilfe und Jugendhilfe?
12. Welche Berechnungsgrundlage wurde in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten für die Festlegung der Kosten der Unterkunft zugrunde gelegt? Differieren die Angemessenheitsrichtlinien innerhalb der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?
13. Welche Kriterien werden zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft herangezogen? Wird insbesondere tatsächlich verfügbarer Wohnraum berücksichtigt?
14. Wie hoch ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die Teile ihres Regelsatzes für die Kosten der Unterkunft aufwenden (müssen), weil KdU-relevanter Wohnraum nicht zur Verfügung steht, um die Auflage zum Kostensenkungsverfahren zu erfüllen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Hilfen bei Problemlagen, die zur Wohnungslosigkeit führen können oder akut mit ihr verbunden sind, können sinnvoll in erster Linie auf örtlicher Ebene geleistet werden. Die Zuständigkeit für die Vermeidung und Bekämpfung von Obdachlosigkeit liegt daher bei den Kommunen. Deshalb verfügen auch nur diese insoweit über Zahlen, Schätzungen und Hochrechnungen jeweils für ihr Aufgabengebiet und ihren Zuständigkeitsbereich.

Um dennoch eine möglichst umfassende Beantwortung der Fragestellungen zu ermöglichen, hat die Landesregierung die brandenburgischen kommunalen Spitzenverbände um entsprechende Auskünfte gebeten. Alle Daten, die dort ohne aufwändige Prüfung sämtlicher Akten zur Verfügung gestellt werden konnten, sind den einzelnen Fragen zugeordnet. Allerdings lassen sich nicht alle Fragen eindeutig beantworten. So richten beispielsweise die Amtsgerichte ihre Mitteilungen über Klageanträge auf Räumung von Wohnraum regelmäßig parallel sowohl an die Sozialämter als auch an die Jobcenter, so dass hier eine doppelte Erfassung nicht ausgeschlossen ist. Außerdem gibt es bei dem betroffenen Personenkreis viele Überschneidungen mit anderen Bereichen, beispielsweise auch mit der Jugendhilfe. Auch eine klare Abgrenzung zur Nutzung von Frauennotunterkünften bzw. Frauenhäusern erfolgt nicht. Es wird auch kein namentlicher Abgleich bei verschiedenen Hilfearten vorgenommen, so dass Doppelzählungen möglich sind.

Hinsichtlich der in der Vorbemerkung zu der Kleinen Anfrage zur Wohnungslosigkeit in der Stadt Eisenhüttenstadt getroffenen Aussagen hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg wie folgt Stellung genommen:

*„Die Stadt betreibt selbst eine städtische Obdachlosenunterkunft, in der sie über freie Kapazitäten verfügt. Das Ordnungsamt der Stadt wird frühzeitig tätig und nimmt auch bei Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, Aufgaben wie Beratung und Betreuung wahr, arbeitet mit Vermietern zusammen u.a.“*

Frage 1: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine landeseinheitliche Wohnungsnotfallstatistik eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit ist? Wenn nein, womit begründet sie dies?

zu Frage 1:

Die Landesregierung Brandenburg konzentriert ihre Aktivitäten in dem angesprochenen Bereich zurzeit darauf, Ansätze zur Einführung einer einheitlichen bundesweiten Wohnungslosen-/Wohnungsnotfallstatistik zu unterstützen. Brandenburg hat insoweit auf der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz Ende November 2012 dem Beschlussvorschlag zugestimmt, die Bundesregierung zu bitten, eine bundesweite Wohnungslosen-/Wohnungsnotfallstatistik einzuführen. Da vor deren Einführung eine konzeptionell einheitliche Entwicklung einer derartigen Statistik gewährleistet werden muss, wurde zugleich vorgeschlagen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohnungslosenhilfe sowie weiterer wissenschaftlicher Expertinnen und Experten einzurichten. Vor dem Hintergrund, dass der Beschlussvorschlag keine qualifizierte Mehrheit gefunden hat, wird Brandenburg eine entsprechende, von Nordrhein-Westfalen geplante Bundesratsinitiative unterstützen.

Die separate Einführung einer brandenburgischen Statistik zu Wohnungsnotfällen und Wohnungslosigkeit, die sich möglicherweise als nicht kompatibel mit bundesweiten Ansätzen erweist, hält die Landesregierung nicht für sinnvoll, da der Wechsel von einer Landesstatistik in eine landeseinheitliche Erhebung zu unzumutbaren Mehraufwendungen der Kommunen führen würde.

Frage 2: Plant die Landesregierung Leitlinien zur Hilfe für Wohnungslose zu erlassen und einen Wohnungsnotfallrahmenplan für Brandenburg zu erarbeiten? Wenn nein, womit begründet sie dies?

zu Frage 2:

Hilfen bei Problemlagen, die zur Wohnungslosigkeit führen können oder akut mit ihr verbunden sind, können sinnvoll nur auf örtlicher Ebene geleistet werden. Die Zuständigkeit für die Vermeidung und Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit liegt daher bei den Kommunen, die Beratung und Hilfe sowohl präventiv als auch als Intervention für betroffene Personen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge in ihrer kommunalen Zuständigkeit erbringen.

Frage 3: Wie viele Anträge und Kostenübernahmen für Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 67 ff. SGB XII gab es in den Jahren 2010 bis 2012, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

zu Frage 3:

Die Zahl der Anträge auf Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII wird statistisch nicht erfasst, so dass der Landesregierung hierfür keine Daten vorliegen.

Bezüglich der Angaben zur Anzahl von Kostenübernahmen für Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII muss berücksichtigt werden, dass eine hohe Fluktuation bei Leistungsberechtigten auftritt, die sich auf die Art der Hilfe, deren Höhe und Dauer erstreckt. Daher würde die Angabe der „Kopfzahlen“ für die Hilfgewährung zu einem bestimmten Stichtag ein unrealistisches Bild widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung der Kostenübernahmen im Wege der Ermittlung eines Jahresdurchschnittes der Anzahl der Leistungsempfänger abgebildet.

In folgender Tabelle 1 sind die Angaben der Jahre 2010 und 2011 einzeln nach Landkreisen und Kreisfreien Städten aufgelistet. Die Daten für das Jahr 2012 liegen noch nicht vor.

Tabelle 1: Jahresdurchschnitt der Anzahl der Leistungsempfänger nach dem 8. Kapitel SGB XII

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Leistungsempfänger nach dem 8. Buch SGB XII (stationär und ambulant)	
	2010	2011
Stadt Brandenburg an der Havel	7,6	5,8
Stadt Cottbus	33,1	31,0
Stadt Frankfurt/Oder	2,5	4,3
Stadt Potsdam	70,6	116,8
Landkreis Barnim	26,3	17,5
Landkreis Dahme-Spreewald	9,8	6,6
Landkreis Elbe-Elster	7,1	2,7
Landkreis Havelland	24,7	8,4
Landkreis Märkisch-Oderland	14,0	10,7
Landkreis Oberhavel	6,4	7,9
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	11,1	10,1
Landkreis Oder-Spree	18,9	16,7
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	8,8	7,0
Landkreis Potsdam-Mittelmark	38,5	33,7
Landkreis Prignitz	0,4	3,1
Landkreis / Kreisfreie Stadt	Leistungsempfänger nach dem 8. Buch SGB XII (stationär und ambulant)	
	2010	2011
Landkreis Spree-Neiße	8,1	9,4
Landkreis Teltow-Fläming	21,6	19,6
Landkreis Uckermark	5,9	5,6
Land Brandenburg gesamt	315,4	316,7

Quelle: Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)

Frage 4: Wie viele Einrichtungen mit wie vielen Platzzahlen gibt es zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in Brandenburg, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

zu Frage 4:

Eine an die Kommunen gerichtete Abfrage des für Soziales zuständigen Ministeriums zu vorhandenen Notunterkünften oder ähnlichen Angeboten und deren Auslastung Anfang des Jahres 2012 ergab, dass sich obdachlose Menschen vorwiegend in den vier kreisfreien Städten konzentrieren, da die in den Landkreisen vorgehaltenen Angebote zur Unterstützung dieses Personenkreises nicht bzw. nur im geringen Umfang nachgefragt werden. Daten zu Platzzahlen im Rahmen ordnungsrechtlicher Unterbringung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5: Wie viele Mitteilungen der Amtsgerichte gab es in den Jahren 2010 bis 2012 an die zuständigen Leistungsträger über Klageanträge auf Räumung des Wohnraums, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

zu Frage 5:

Mitteilungen der Amtsgerichte an die zuständigen Leistungsträger über Klageanträge auf Räumung des Wohnraums werden vom Land statistisch nicht erfasst. Es liegen also keine vollständigen Angaben dazu vor. Die in der Justiz geführte Zivilprozess-Statistik ist eine verfahrensbezogene Statistik, die Eingänge, Erledigungen und Bestände ausweist, aber Mitteilungspflichten der Gerichte nicht betrifft. Auch die gesonderte Erhebung von Räumungsklagen oder Räumungsanträgen selbst – also abgesehen von den Mitteilungen der Amtsgerichte – ist in der Statistikanordnung nicht vorgesehen.

Eine Recherche im Geschäftsbereich der Justiz hat darüber hinaus ergeben, dass auch aus dem Geschäftsstellenautomationsprogramm keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Mitteilungen an die Leistungsträger gezogen werden können. Das Automationsprogramm weist lediglich pauschal auf eine eventuell bestehende Mitteilungspflicht hin und erleichtert die Ausführung.

Die durch den Städte- und Gemeindebund Brandenburg übermittelten Angaben für die kreisfreien Städte werden in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Anzahl der Mitteilungen der Amtsgerichte über Klageanträge auf Räumung des Wohnraums

	Stadt Brandenburg an der Havel	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Landeshauptstadt Potsdam
2010	85	124	Nicht erfasst	264
2011	116	119	40 (nicht vollständig erfasst)	311
2012	106	117	69	278

Quelle: Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Frage 6: Wie viele Räumungsmitteilungen der Gerichtsvollzieher gab es in den Jahren 2010 bis 2012 an die zuständigen Ordnungsbehörden und Träger der Sozialhilfe, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

zu Frage 6:

Die Durchführung von Räumungsaufträgen sowie das Erfordernis einer Benachrichtigung der zuständigen Verwaltungsbehörden werden von den Gerichtsvollziehern nicht gesondert statistisch erfasst. Die Pflicht des Gerichtsvollziehers, bei der Anberaumung von Räumungsterminen in Bezug auf Wohnraum die Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, folgt aus § 181 Abs. 3 der bundeseinheitlichen Ge-

schäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). Die Benachrichtigung erfolgt danach nur dann, wenn zu erwarten ist, dass der Räumungsschuldner durch die Vollstreckung des Räumungstitels obdachlos wird. Dies ist nicht in jedem Räumungsverfahren der Fall.

Die durch den Städte- und Gemeindebund Brandenburg übermittelten Angaben für die kreisfreien Städte werden in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3: Anzahl der Räumungsmittelungen der Gerichtsvollzieher an die zuständigen Ordnungsbehörden und Träger der Sozialhilfe

	Stadt Brandenburg an der Havel	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Landeshauptstadt Potsdam
2010	112	85	74	153
2011	103	97	84	197
2012	100	120	117	171

Quelle: Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Frage 7: Wie oft wurde nach einem Räumungsurteil Wohnraum in den Jahren 2010 bis 2012 beschlagnahmt, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?

zu Frage 7:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 hingewiesen. Im Übrigen lässt sich die Zahl der Beschlagnahmen von Wohnraum durch die Verwaltungsbehörden nicht aus der Anzahl der Räumungsverfahren ableiten, denn nicht bei jeder Räumung kommt es auch zur Beschlagnahme des Wohnraums. Aus Sicht des Gerichtsvollziehers ist lediglich bestimmt, dass von der Zwangsvollstreckung Abstand zu nehmen ist, wenn die Behörde die bisherigen Räume des Schuldners ganz oder teilweise für dessen vorläufige Unterbringung auf ihre Kosten in Anspruch nimmt (§ 181 Abs. 4 GVGA).

Bei der vom für Inneres zuständigen Ministerium durchgeführten Abfrage bei den 18 Landkreisen und kreisfreien Städten konnten in der Kürze der Zeit die nachfolgenden Angaben ermittelt werden:

Tabelle 4: Anzahl der Beschlagnahmen von Wohnraum nach Räumungsurteil

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Anzahl der Beschlagnahmen von Wohnraum nach Räumungsurteil		
	2010	2011	2012
Landkreis Barnim	keine Angaben		
Landkreis Dahme-Spreewald	keine Angaben		
Landkreis Elbe-Elster	keine Angaben		
Landkreis Havelland	keine Angaben		
Landkreis Märkisch-Oderland	Fehlanzeige		
Landkreis Oberhavel	0	0	1
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	1	1	1
Landkreis Oder-Spree	Fehlanzeige		
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Fehlanzeige		
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Fehlanzeige		
Landkreis Prignitz	Fehlanzeige		
Landkreis Spree-Neiße	4	2	1
Landkreis Teltow-Fläming	Fehlanzeige		

Landkreis Uckermark	Fehlanzeige		
Stadt Brandenburg an der Havel	keine Angaben		
Stadt Cottbus	keine Angaben		
Stadt Frankfurt/Oder	Fehlanzeige		
Stadt Potsdam	keine Angaben		
Land Brandenburg gesamt	5	3	3

Quelle : Ministerium des Innern

Ergänzend hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg mitgeteilt, dass in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam in den Jahren 2010, 2011 und 2012 kein Wohnraum nach Räumungsurteil beschlagnahmt worden ist.

Frage 8: Wie viele Anträge auf Übernahme von Miet- und Energieschulden gab es bei den Jobcentern und Sozialämtern, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten? Wie viele davon wurden bewilligt, wie viele abgelehnt?

zu Frage 8:

Der Landesregierung liegen keine vollständigen Daten zu den bei den Jobcentern und Sozialämtern des Landes Brandenburg gestellten Anträgen auf Übernahme von Miet- und Energieschulden nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und über deren Entscheidungen vor.

Die durch den Städte- und Gemeindebund Brandenburg übermittelten Angaben für die kreisfreien Städte werden in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5: Anzahl der Anträge auf Übernahme von Miet- und Energieschulden bei den Jobcentern und Sozialämtern

	Stadt Brandenburg an der Havel	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Landeshauptstadt Potsdam
Bewilligungen	SGB XII	SGB XII, SGB II	Wegen unterschiedlicher Rechtskreise statistisch nicht erfasst; Darlehensbewilligungen:	SGB XII, SGB II
2010	5	170 Antr.; 153 Bewillig.	2	386 Antr.; 281 Bewillig.
2011	6	223 Antr.; 207 Bewillig.	3	456 Antr.; 344 Bewillig.
2012	8	172 Antr.; 161 Bewillig.	5	449 Antr.; 302 Bewillig.
Ablehnungen	Keine Angabe	2010: 17 2011: 16 2012: 11		2010: 105 2011: 109 (3 Rückn.) 2012: 102

Quelle: Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Frage 9: Wie hoch sind die vom Land bewilligten Budgets für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 67 ff. SGB XII, getrennt nach ambulanten und stationären Angeboten?

zu Frage 9:

Seit 1. Januar 2011 werden vorläufige Budgets in Form von monatlichen Abschlägen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgezahlt. Die Höhe der individuellen vorläufigen Budgets berücksichtigt verschiedene Komponenten, wie z.B. die nachgewiesenen Gesamtnettoausgaben jedes örtlichen Trägers der Sozialhilfe des vorletzten Jahres sowie die prognostizierten Fallzahl- und Fallkostenentwicklungen für die Aufwendungen für das laufende Jahr. Die prognostizierten kreisindividuellen Gesamtausgaben werden um den individuellen prozentualen kommunalen Anteil bereinigt, der die Finanzverantwortung der örtlichen Träger der Sozialhilfe für den ambulanten Bereich abbildet. Dem steht der prozentuale Anteil der vom Land zu tragenden Quote an den Gesamtnettoaufwendungen gegenüber. Durch die Quote wird eine Zuordnung der Aufwendungen in teilstationär und stationär (Finanzverantwortung des Landes) sowie ambulant (Finanzverantwortung der Kommunen) vermieden. Durch die quotale Finanzierungsregelung fallen Schnittstellen und Abgrenzungsprobleme bei der Bewertung von Hilfebedarfen weg und der Zugang zu bedarfsgerechten Hilfen ist frei von Kostenzuständigkeitsbarrieren. Die ermittelte Summe stellt das kreis- bzw. stadtindividuelle vorläufige Budget dar.

Tabelle 6 gibt den im jeweiligen vorläufigen Budget zugrunde gelegten Teilbetrag für die Hilfen nach § 67 ff SGB XII wider:

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Ausgaben i.R. der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (stationär und ambulant) in Euro	
	2011	2012 <sup>1</sup>
Stadt Brandenburg an der Havel	40.686	40.686
Stadt Cottbus	136.772	126.772
Stadt Frankfurt/Oder	28.043	28.043
Stadt Potsdam	495.036	493.313
Landkreis Barnim	87.069	87.069
Landkreis Dahme-Spreewald	59.565	59.565
Landkreis Elbe-Elster	21.166	21.093
Landkreis Havelland	55.758	55.758
Landkreis Märkisch-Oderland	78.299	78.299
Landkreis Oberhavel	62.603	62.603
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	73.392	73.392
Landkreis Oder-Spree	109.875	106.832
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	41.860	41.860
Landkreis Potsdam-Mittelmark	198.781	198.781
Landkreis Prignitz	27.736	21.777
Landkreis Spree-Neiße	69.720	63.106
Landkreis Teltow-Fläming	183.714	182.784
Landkreis Uckermark	40.448	40.448
Land Brandenburg gesamt	1.800.523	1.782.181

<sup>1</sup> Teilbetrag für die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII an den prognostizierten Gesamtnettoaufwendungen, die bei der Ermittlung der individuellen vorläufigen Budgets für 2012 zugrunde gelegt wurden (für 2013 identische Beträge)

Quelle: LASV



Frage 10: Gibt es präventive Angebote zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit?

- a) Wenn ja, welche?
- b) Plant die Landesregierung Anreize für die Kommunen zu schaffen, Wohnungsnotfälle zu verhindern?

zu Frage 10:

- a) In den Landkreisen und kreisfreien Städten bestehen niedrigschwellige ambulante Beratungs- und Betreuungsangebote für Menschen, die von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bedroht sind. Die in Zuständigkeit der Kommunen angebotenen Dienste richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten und Bedarfen vor Ort. Eine wichtige Rolle kommt hierbei der präventiven Beratungshilfe in den Kommunen zu, um zum Beispiel bei drohendem Verlust der Wohnung rechtzeitig eine Ersatzlösung finden zu helfen. Die Hilfsangebote reichen von der Gewährung von ambulanten Wohnhilfen bis hin zu Beratungs- und Hilfsangeboten, um z.B. Behördenangelegenheiten zu klären. Eine Übersicht über die bestehenden Angebote in den Kommunen liegt der Landesregierung nicht vor.

Ergänzend teilt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg zu der Praxis in den kreisfreien Städten mit:

*„Alle vier kreisfreien Städte haben Fachstellen für Wohnungshilfe und dies bereits seit Mitte der 1990er Jahre. Durch die Vielzahl von Stellen in einer kreisfreien Stadt, die sich mit Obdachlosenhilfe oder Vermeidung von Wohnungslosigkeit befassen, dies sind das Ordnungsamt, Sozialamt, Jugendamt und das Stadtentwicklungsamt oder die entsprechenden anders benannten Organisationseinheiten, wurde mit den Fachstellen die Möglichkeit geschaffen, personal- und zeitintensiv auf die Probleme der zunehmenden Wohnungsnotfälle sach- und fachgerecht schnell reagieren zu können. Die Fachstellen sind die zentrale Koordinierungs- und Steuerungsstelle für Wohnungsnotfälle für Leistungsbezieher nach SGB XII, SGB II oder Menschen ohne Transferleistungen. Die Fachstellen werden auch präventiv tätig, nicht nur in den akuten Fällen. Es findet bei den kreisfreien Städten Beratung und Betreuung durch Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes statt oder stadtteilbezogene Sozialarbeit. Diese übernehmen auch die engmaschige Nachbegleitung in Zusammenarbeit mit Vermietern und den Stadtwerken. Generell handelt es sich bei den Fachstellen um ein ganzheitliches Beratungsangebot, im Zuge dessen alle sozialen wie finanziellen Ressourcen Berücksichtigung finden, um mögliche zukünftige Problemlagen zu vermeiden.*

*Diese „Fachstellen“ tragen je nach Organisation eine andere Bezeichnung:*

*In Brandenburg an der Havel gibt es im Bereich Soziales und Wohnen ein entsprechendes Angebot.*

*In Cottbus gibt es die Fachstelle zur Vermeidung und Behebung von Obdachlosigkeit.*

*In Frankfurt (Oder) gibt es die Fachstelle für Wohnhilfe.*

*In Potsdam gibt es die Arbeitsgruppe Wohnungssicherung im Bereich Wohnen (Fachstelle für Wohnungsnotfälle).“*

- b) Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf die Notwendigkeit hindeuten würden, Anreize für die Kommunen zu schaffen, um Wohnungsnotfälle zu verhindern.

Frage 11: Gibt es ein landesweites Konzept zur Bearbeitung der Problematik komplexer Hilfebedarfe, insbesondere bezüglich der Schnittstellen zur Eingliederungshilfe und Jugendhilfe?

zu Frage 11:

Komplexe Hilfebedarfe bestehen in vielfältigen Erscheinungsformen. Daher setzt die Landesregierung voraus, dass diese Fragestellung auf komplexe Hilfebedarfe im Zusammenhang mit Wohnungsnotfällen oder Wohnungslosigkeit abstellt. Das Erkennen komplexer Hilfebedarfe fällt in die Zuständigkeit der vor Ort tätigen Fachkräfte. Ein Zusammenwirken von Akteuren verschiedener sozialrechtlicher Hilfeleistungsträger wie auch Leistungserbringer wird jeweils auf Grund des individuellen Bedarfes indiziert sein. Hierbei kann auf das Instrument der Fallsteuerung zurückgegriffen werden.

Konzeptionelle landesweite Vorgaben sind auf Ebene der Landesregierung nicht vorgesehen.

Frage 12: Welche Berechnungsgrundlage wurde in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten für die Festlegung der Kosten der Unterkunft zugrunde gelegt? Differieren die Angemessenheitsrichtlinien innerhalb der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?

Frage 13: Welche Kriterien werden zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft herangezogen? Wird insbesondere tatsächlich verfügbarer Wohnraum berücksichtigt?

Frage 12 und Frage 13 werden gemeinsam beantwortet:

Für den Bereich der Leistungsgewährung nach dem SGB II liegen dem Land detaillierte Daten der Landkreise zu den Kosten der Unterkunft aufgrund einer Untersuchung aus dem Jahre 2010 vor. Die Landesregierung verweist insoweit auf die Ergebnisse der Querschnittsprüfung des Kommunalen Prüfungsamtes beim Ministerium des Innern zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II vom 8. Februar 2010. Die Landesregierung hat den Bericht unter dem Link <http://www.mi.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.196788.de> veröffentlicht. Insbesondere auf den Seiten 13 -18 sind die Aspekte zur Betrachtung der Fragestellungen 12 und 13 dargelegt.

Zur Situation in den kreisfreien Städten hat der Städte- und Gemeindebund Brandenburg aktuell folgende Auskünfte erteilt:

Danach beurteilen die kreisfreien Städte die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft entsprechend den gesetzlichen Regelungen und orientieren sich dabei an der Rechtsprechung der Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Angemessenheit (insbesondere BSG Urteil vom 2. Juli 2009, Az.: B 14 AS 36/08 R).

Die Stadt Brandenburg an der Havel führt Abfragen bei den in Brandenburg an der Havel ansässigen Wohnungsunternehmen durch, bei den Heizkosten richtet sie sich nach dem Heizkostenspiegel.

Die Stadt Cottbus trifft ihre Festlegung, welche Kosten der Unterkunft als angemessen zu beurteilen sind, auf der Grundlage des vorliegenden Mietspiegels und der eigenen Erhebungen auf dem aktuellen Wohnungsmarkt in Cottbus. Die sozialhilferechtlich anerkannten Kosten liegen über dem Höchstbetrag laut Wohngeldgesetz.

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für die Bemessung der angemessenen Kosten der Unterkunft aktuell ein Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG erstellt. Hierzu wurden empirische Grundlagen erarbeitet, indem die Angebots- und Bestandsmieten erhoben wurden (abstrakte Mieten inkl. geförderten Beständen und die konkreten Angebotsmieten, das heißt die Verfügbarkeit).

Die Landeshauptstadt Potsdam hat Orientierungswerte für die Kosten der Unterkunft auf der Grundlage einer repräsentativen Datenerhebung getrennt nach Nettokaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten von über 30.000 Wohnungen festgelegt.

Kriterien zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft sind in den kreisfreien Städten die individuellen Lebensverhältnisse des Einzelfalls, insbesondere Zahl der Familienangehörigen, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, die Zahl der vorhandenen Räume, das Örtliche Mietniveau sowie der örtlicher Wohnungsmarkt. Für die Beurteilung, ob Kosten der Unterkunft für eine Wohnung angemessen sind, wird das Produkt aus Wohnungsgröße und Quadratmeterpreis (Nettokaltmiete) zu Grunde gelegt.

Ein Abweichen von den vorgegebenen Höchstgrenzen zugunsten des Hilfeempfängers ist in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung, ggf. fortgeschrittenes Alter in Kombination mit langjähriger Nutzung des Wohnraums etc.).

Die Verfügbarkeit von preiswerterem Wohnraum wird durch die kreisfreien Städte regelmäßig geprüft.

Frage 14: Wie hoch ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die Teile ihres Regelsatzes für die Kosten der Unterkunft aufwenden (müssen), weil KdU-relevanter Wohnraum nicht zur Verfügung steht, um die Auflage zum Kostensenkungsverfahren zu erfüllen?

zu Frage 14:

Der Landesregierung liegen keine hierzu keine Daten vor.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat zur Situation in den kreisfreien Städten informiert, dass Bedarfsgemeinschaften in den kreisfreien Städten grundsätzlich und in der Regel in Wohnraum leben, für den nicht unangemessene Kosten der Unterkunft zu zahlen sind. In Tabelle 7 sind die Antworten zur Frage nach verfügbarem KdU-relevanten Wohnraum dargestellt:

	Stadt Brandenburg an der Havel	Stadt Cottbus	Stadt Frankfurt (Oder)	Landeshauptstadt Potsdam
Es gibt verfügbaren Wohnraum	ja	Eher wenig	ja	Eher wenig

Quelle: Städte- und Gemeindebund Brandenburg